

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 15. April 2019**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.09.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 22.10.2002 außer Kraft.

Schöneberg, 15. April 2019
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 15. April 2019

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.09.2021

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 600 € |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach I b | 600 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach I | 600 € |
| 4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach I | 600 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstätte | 1.200 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 50 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstätte | 1.200 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Rasenurnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstätte | 1.200 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 50 € |
| 4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------|
| Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 5 der Friedhofsatzung) | 450 € |
|---|-------|

V. Grabeinfassung –mit Ausnahme der Rasengrabstätten–

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

VI. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Absteckung, Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, einschließlich Ausschmückung; bei Rasengrabstätten auch Einsäen der Grabstätte.“

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

- | | |
|--|-------|
| IX. Benutzung der Friedhofhalle | 100 € |
|--|-------|

X. Entfernung/Einebnung von Grabstätten nach § 24 Abs. 4 der Friedhofsatzung

- | | |
|---|-------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollenden 5. Lebensjahr | 200 € |
| 2. Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 300 € |
| 3. Wahlgrabstätte je Grabstätte | 600 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte | 150 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte | 200 € |
| 6. Rasenreihengrabstätte | 50 € |
| 7. Rasenurnenreihengrabstätte | 50 € |
| 8. Rasenurnenwahlgrabstätte | 50 € |

XI. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

XII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

1. Rasenreihengrab	20 €
2. Urnenrasenreihengrab	10 €
3. Urnenrasenwahlgrab je Grabstelle	10 €

XIII. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben. Ausgenommen sind Rasengräber.

1. Reihengrabstätte pro Jahr	20 €
2. Wahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr	20 €
3. Urnenreihengrabstätte pro Jahr	10 €
4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr	10 €